OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-412664/8/GS/BBa

Datum: Linz, 19. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von R W, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Jänner 2018, GZ: VStV/917301041587/2017, wegen Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 4. Fall Glücksspielgesetz (GSpG) den

B E S C H L U S S

I. Das Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 2018, LVwG-412664/7/GS/BBa, wird gemäß § 17 VwGVG iVm § 62 Abs. 4 AVG in Spruchpunkt I. dahingehend berichtigt, dass die Passage „wie am 17.02.2017“ „wie am 17.03.2017“ zu lauten hat.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. Juli 2018, GZ: LVwG-412664/7/GS/BBa, wurde die Beschwerde R W, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Jänner 2018, GZ: VStV/917301041587/2017, wegen Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 4. Fall Glücksspielgesetz (GSpG) als unbegründet abgewiesen und angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe der Konkretisierung des Spruchs in Hinblick auf den Strafsatz sowie die übertretene Rechtsvorschrift und die Präzisierung der Tatzeit bestätigt.

Spruchpunkt I. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts lautet wie folgt:

x

In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses heißt es unter Punkt III.7.:

III.7. Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe der Konkretisierung des Spruchs in Hinblick auf den Strafsatz sowie die übertretene Rechtsvorschrift und die Präzisierung der Tatzeit (vgl. dazu noch sogleich die nachstehenden Ausführungen) und der Verantwortlichkeit der Bf, zu bestätigen.

Das Vorbringen in der Beschwerde, dass im Straferkenntnis als Tatzeit exakt die Zeiten der Kontrolle durch die Organe der Finanzpolizei vorgeworfen worden

würden, ist – wie bereits erwähnt – unbeachtlich, da im Straferkenntnis ein Tatzeitraum (arg: *„seit zumindest 31.01.2017"* und *„wie am 17.03.2017 um 13.00 Uhr in Linz [...] anlässlich einer Kontrolle festgestellt"*) vorgeworfen wurde und die Kontrolle erst frühestens um 09:00 Uhr begonnen hat. Jedoch ist im Hinblick auf die Klarheit der Spruch, in welchem aufgrund der soeben dargelegten Formulierungen offenbar ein Tatzeitraum seit zumindest 31. Jänner 2017 bis zum Kontrollzeitpunkt am 17.03.2017 festgelegt wurde, noch zu präzisieren, ohne dass es dadurch jedoch zu einer Einschränkung der ohnedies schon so – wenn auch etwas schwerer verständlich – im Spruch des gegenständlich angefochtenen Bescheides bzw. der diesem vorausgehenden Aufforderung zur Rechtfertigung umschriebenen Tatzeit kommen würde.

II. Beweiswürdigung

Die Feststellungen unter Punkt I. ergeben sich zweifelsfrei aus besagtem Erkenntnis bzw. dem Akt zu LVwG-412664.

III. Rechtliche Beurteilung

Gemäß dem auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwendenden § 62 Abs. 4 AVG können jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigt werden.

Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG iVm § 17 VwGVG setzt somit einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides hätten erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können. Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig iSd § 62 Abs. 4 AVG kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (zB Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an (vgl. idS für viele VwGH 22.02.2018, Ra 2017/09/0006).

Eine Berichtigung iSd § 62 Abs. 4 AVG ist überall dort ausgeschlossen, wo sie eine nachträgliche Änderung des Spruchinhaltes des berichtigten Bescheides oder die Sanierung eines unterlaufenen Begründungsmangels bewirkt (vgl. etwa VwGH 25.09.2014, 2011/07/0177); insbesondere bietet die genannte Bestimmung keine Handhabe für eine inhaltlich berichtigende oder erklärende Auslegung des Spruchs eines Bescheides (vgl. zB VwGH 21.02.2013, 2011/06/0161).

Im vorliegenden Fall wurde im Spruchteil I. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. Juli 2018, GZ: LVwG-412664/7/GS/BBa, die in der – abgesehen von einer Präzisierung der Tatzeit und des Strafsatzes bestätigten – Entscheidung der belangten Behörde in dessen Spruch mit 17.03.2017 angegebene Kontrollzeit irrtümlich im – wegen einer besseren Übersichtlichkeit nochmals zur Gänze wiedergegebenen Beginn des Spruchs – mit „17.02.2017“ angegeben. Es geht jedoch ganz klar sowohl aus dem übrigen Teil des Spruchs des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oö., in dem von einem Tatzeitraum von „zumindest seit dem 31. Jänner 2017 bis zum 17.

März 2017“ gesprochen wird, und der Begründung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oö. hervor, dass der im angefochtenen Bescheid angegebene Kontrollzeitpunkt nicht korrigiert werden sollte und dieser ganz klar der 17. März 2017 war und ist. So wird in der Begründung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oö. etwa unter Punkt III.7. wie folgt ausgeführt: „Jedoch ist im Hinblick auf die Klarheit der Spruch, in welchem aufgrund der soeben dargelegten Formulierungen offenbar ein Tatzeitraum seit zumindest 31. Jänner 2017 bis zum Kontrollzeitpunkt am 17.03.2017 festgelegt wurde, noch zu präzisieren, [...]“ [Hervorhebungen nicht im Original, Anm.]. Durch eine Korrektur des Schreibfehlers (02 statt 03) wird daher gerade keine nachträgliche Änderung des Spruchinhaltes des bekämpften und durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oö. grundsätzlich bestätigten Bescheides bzw. eine inhaltliche Änderung des Spruchs des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts oder die Sanierung eines unterlaufenen Begründungsmangels bewirkt. Die Unrichtigkeit (02 statt richtigerweise 03) ist vielmehr gerade – wie bereits ausgeführt – im Hinblick auf den Inhalt der übrigen Teile des Erkenntnisses (insb. des im Spruch angeführten Tatzeitraums und der Begründung) bzw. auch aus dem vorgelegten Akteninhalt (insb. der dort enthaltenen Anzeige, Niederschrift der Kontrollorgane etc) für die Adressaten des Erkenntnisses leicht erkennbar.

Der in der bloß der Übersichtlichkeit der gewollten Spruchpräzisierung dienenden Wiedergabe des Anfangs des Bescheidspruchs im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oö. vom 12. Juli 2018, LVwG-412664/7/GS/BBa, bestehende offensichtliche Tipp-Fehler, „17.02.2017“ statt richtigerweise „17.03.2017“, wird mit dem vorliegenden Beschluss daher zulässigerweise korrigiert.

IV. Zulässigkeit/Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da hinsichtlich der Möglichkeit des Landesverwaltungsgerichts zur Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler keine uneinheitliche bzw. fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt (vgl. etwa die unter Punkt III. angeführten Entscheidungen). Auch weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser nicht ab. Insofern war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger